

Satzung der Firma

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Ingolstadt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Gesellschaft, die durch Gründungsvertrag vom 04. September 1882 errichtet wurde, ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma „BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.
3.
 - a) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere von Immobilien und Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
 - b) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 2

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Informationen an die Aktionäre sowie an Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.200.000,00.
2. Es ist eingeteilt in 5.200.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
3. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juli 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 2.600.000,-- Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden, sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und **wenn** der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 AktG unterschreitet;
- b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder –darlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechtes oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt;
- d) zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter;
- e) für Spitzenbeträge.

4. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A) Vorstand

§ 4

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat durch entsprechende Bestellung oder Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Beträgt das Grundkapital mehr als 3 Mio. EUR, so kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern diese sich hierauf berufen.

§ 5

Die Gesellschaft wird vertreten:

1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese,
2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und von den Beschränkungen

des § 181 BGB zu befreien.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 6

Abgesehen von dem im Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand zu den gemäß § 111 Abs. 4 AktG durch den Aufsichtsrat bestimmten Arten von Geschäften dessen Zustimmung.

B) Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung der Amtszeit bei der Wahl.

Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

2. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können die Aktionäre für einen bestimmten oder für mehrere bestimmte Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen.

Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt un-

ter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

Eine fristlose Niederlegung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates damit einverstanden ist.

§ 8

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds.
Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.

§ 9

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, und geleitet so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

4. Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, im Falle von Wahlen das Los den Ausschlag.
6. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche, telegrafische/ telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, E-Mail oder elektronischer Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift ist der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, übertragen.

§ 10

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Jahresvergütung von EUR 6.000,00, der Vorsitzende erhält den dreifachen Betrag dieser Festvergütung und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den eineinhalbfachen Betrag dieser Festvergütung. Zu den ersetzenden Auslagen gehört auch die auf Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

2. Die Vergütung des Aufsichtsrates ist nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr beziehungsweise nach der Billigung des Konzernabschlusses zu Zahlung fällig.
3. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit stellen.

C) Hauptversammlung

§ 11

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem durch Beschluss des Aufsichtsrats zu bestimmenden Ort in Bayern statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlußprüfers über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 12

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Ziffer 13.1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 13

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
2. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den hierfür erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein Nachweis durch den Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
3. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 14

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.

Für den Fall, daß nicht ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes den Vorsitz führt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 15

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
3. Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, findet eine engere Wahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen haben.
Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, wird dem Aufsichtsrat übertragen.

IV. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 16

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und die Berichte des Aufsichtsrats sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen und auf Verlangen ist jedem Aktionär eine Abschrift zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern die vorbezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht worden sind.